

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.1977

Geschäftszahl

0215/76

Rechtssatz

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens, welche eindeutig zum Zwecke der Strafverfolgung des Bfrs erfolgte, stellt, wenn sie innerhalb der Verjährungsfrist gesetzt wird, eine diese unterbrechende Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG 1950 dar.